

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 24. Juni 2022

5810 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Personalverordnung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 16. März 2022 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 24. Juni 2022,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 16. März 2022 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.

Minderheitsantrag Michèle Dünki-Bättig, Isabel Bartal, Urs Dietschi, Silvia Rigoni, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste)

I. Die Änderung vom 16. März 2022 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird nicht genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 24. Juni 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Stefan Schmid

Die Sekretärin:
Angela Nigg

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschlikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Angela Nigg.

Begründung

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 16. März 2022 beantragt, die von ihm vorgelegte Änderung der Personalverordnung (PVO, LS 177.11) zu genehmigen (Vorlage 5810). Diese Anpassung hat der Regierungsrat aufgrund der vom Kantonsrat am 14. Dezember 2020 beschlossenen Änderung des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) vorgenommen. Die maximale Abfindungshöhe bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat der Kantonsrat dabei von 15 auf neun Monatslöhne herabgesetzt. Zudem wurde bei Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten die Pflicht zur vorgängigen Mitarbeiterbeurteilung abgeschafft und durch eine Pflicht zur Mahnung mit einer Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten ersetzt (ABI 2020-12-18). Neben der Umsetzung der beschlossenen Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe nimmt der Regierungsrat mit der Verordnungsänderung auch eine Verschiebung der Beurteilungszeitpunkt für den Teuerungsausgleich vom September auf August vor.

Die Vorlage wurde der Kommission für Staat und Gemeinden am 31. März 2022 zur Vorberatung zugewiesen. An der Sitzung vom 10. Juni 2022 hat die Kommission mit der Beratung der Vorlage 5810 begonnen. Gestützt auf die darauf folgende Diskussion beantragt die Kommission mit Beschluss vom 24. Juni 2022 dem Kantonsrat mit 9 zu 5 Stimmen, die vom Regierungsrat beantragte Änderung vom 16. März 2022 der Personalverordnung zu genehmigen.

Die Kommissionsmehrheit unterstützt die vom Regierungsrat beantragte Anpassung der Verordnung, da diese die vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen des Personalgesetzes auf Verordnungsstufe umsetzt. Dabei ist die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass die Verordnung den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht. Eine Kommissionsminderheit beantragt dem Kantonsrat hingegen, die Änderung der Personalverordnung nicht zu genehmigen. In diesem Sinne hält sie an den Argumenten fest, mit denen sie bereits die Änderung vom 14. Dezember 2020 des Personalgesetzes abgelehnt hatte. Aufgrund ihrer Feststellung, dass sich die Argumentationslinien seit der Debatte zur Änderung vom 14. Dezember 2020 des Personalgesetzes damit nicht verändert haben, erachtet die Kommission die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens als angemessen.